

Der Landtag von Niederösterreich hat am
geschlossen:

be-

NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Landwirtschaftliche Kulturflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, für die im örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) zur Gänze die Widmungs- und Nutzungsart Grünland-Landwirtschaft festgelegt ist. Ist im Flächenwidmungsplan innerhalb der Widmungsart Grünland keine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt, dann sind für die Einstufung der betreffenden Grundstücke als landwirtschaftliche Kulturflächen deren Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung maßgebend.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Grundstücke, die den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung die forstbehördliche Feststellung zu veranlassen, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr.440 in der Fassung BGBl.Nr.970/1993).
- (3) Durch die Vorschriften dieses Gesetzes werden Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt. So insbesondere in Angelegenheiten
1. des Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehrs,
 2. des Post- und öffentlichen Fernmeldewesens,
 3. des Berg- und Forstwesens,
 4. des Energiewesens,
 5. der Landesverteidigung und
 6. des Vermessungswesens.

§ 2

Kulturumwandlung

- (1) Auf landwirtschaftlichen Kulturflächen sowie auf Grundstücken, die an diese angrenzen, darf eine Kulturumwandlung nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden. Als Kulturumwandlung im Sinne dieses Gesetzes gilt
- a) die Aufforstung,
 - b) die Anlage von Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen, Walnuß- oder Edelkastanienplantagen zur Gewinnung von Früchten und Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 30 Jahren sowie
 - c) die Duldung des natürlichen Anfluges ab Erreichen einer Überschirmung von zwei Zehntel der Grundstücksfläche (Naturverjüngung).
- (2) Nicht als Kulturumwandlung gelten hingegen
- 1. Maßnahmen der Wiederbewaldung und
 - 2. die Errichtung von Windschutzanlagen.
- (3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Kulturumwandlung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft dadurch widerspricht, daß sie nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur erwarten läßt.
- (4) Wenn die beabsichtigte Maßnahme zwar nicht diesem Interesse widerspricht, aber für eine angrenzende landwirtschaftliche Kulturfläche Bewirtschaftungs Nachteile, insbesondere infolge Durchwurzelung oder Beschattung zu erwarten sind, ist die Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, einen im allgemeinen 5 m breiten Streifen entlang der Grenze von der Holzvegetation freizuhalten. Dieser Abstand ist von der Bezirks-

verwaltungsbehörde je nach der Reichweite der zu erwartenden Einwirkungen der Holzvegetation auf das Nachbargrundstück durch Beschattung oder Durchwurzelung von Amts wegen oder auf Antrag eines der beiden Grundnachbarn bis 3 m herabzusetzen oder bis 10 m zu erhöhen.

§ 3

Teilung

- (1) Die Teilung von landwirtschaftlichen Kulturflächen, bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dadurch ein zusammenhängender Teil eines Grundbuchkörpers in der Größe von weniger als 1 ha entsteht. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn sie nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung erwarten läßt.

- (2) Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn die Teilung
 1. zur Errichtung von Seil- und Güterwegen nach dem Güter- und Seilwege-Landsgesetz 1973, LGBI.6620, erforderlich ist oder

 2. eine Maßnahme nach dem Flurverfassungs-Landsgesetz, LGBI.6650, darstellt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen.

- ³(4) Diesem Gesetz unterliegen nicht Maßnahmen nach den Bestimmungen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr.3/1930 in der Fassung BGBl. Nr.343/1989.

§ 4

Parteien

Der Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte über die betroffenen Grundstücke sowie die zuständige Bezirksbauernkammer haben im Verfahren nach diesem Gesetz Parteistellung.

§ 5

Grundbuchsrechtliche Vorschriften

- (1) Ohne das Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 3 Abs.1 oder einer Bestätigung gemäß § 3 Abs.2 darf eine Grundstücks-
teilung im Grundbuch nicht durchgeführt werden.
- (2) Wird die Eintragung einer Teilung im Grundbuch durchgeführt, ohne daß die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderliche Bewilligung vorliegt, so hat das Grundbuchsgericht auf Antrag der Behörde diese Eintragung aufgrund des rechtskräftigen Bescheides über die Versagung der Bewilligung zu löschen und den früheren Grundbesitzstand wiederherzustellen. Eine Löschung ist nicht zulässig, wenn seit der Eintragung drei Jahre verstrichen sind.

§ 6

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Kultorumwandlung ohne Bewilligung vornimmt,
2. die vorgeschriebenen Auflagen (§ 2 Abs.4) nicht erfüllt,
3. einem Auftrag gemäß § 7 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 30.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 7

Sonstige Maßnahmen

- (1) Unbeschadet einer Bestrafung nach § 6 ist dem Nutzungsberechtigten über eine Fläche, auf der ohne Bewilligung eine Kulturumwandlung vorgenommen wurde, unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, die Kulturumwandlung rückgängig zu machen. Ebenso ist den Nutzungsberechtigten, denen eine Kulturumwandlung bewilligt wurde, erforderlichenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, einen den Auflagen entsprechenden Zustand herzustellen und diesen aufrecht zu erhalten.
- (2) Ein Auftrag gemäß Abs.1 kann nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Kulturumwandlung zehn Jahre vergangen sind.

§ 8

Aufhebung älteren Rechts, Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend landwirtschaftliche Kulturflächen, LGB1.6145-2, außer Kraft. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach den neuen Bestimmungen zu Ende zu führen.